



30. Jan. 2008

Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Auf dem Seidenberg 3 a
53721 Siegburg

REFERAT 213
BEARBEITET VON Walter Schmitz
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 (0)228 99 441-3103
FAX +49 (0)228 99 441-4924
E-MAIL walter.schmitz@bmg.bund.de
INTERNET www.bmg.bund.de

Bonn, 29. Januar 2008
AZ 213 - 44746 - 3

Gemeinsamer Bundesausschuss				
Original: <i>A. Dr. Brown</i>				
Kopie: <i>Hausleiter</i>				
Eingang: 30. Jan. 2008 <i>[Signature]</i>				
Vors.	GF	M-VL	QS-V	AM
	P/Ö	Recht	FB-Med.	Verw.

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 Abs. 5 SGB V vom 15.11.2007

**hier: Änderung der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie:
Hautkrebs-Screening**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte Beschluss nach § 91 Abs. 5 SGB V zur Änderung der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien (Hautkrebs-Screening) wird nicht beanstandet.

Das Bundesministerium für Gesundheit geht im Hinblick auf die vom Gemeinsamen Bundesausschuss in seinem o.a. Beschluss spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinienänderung vorgesehene Prüfung des Erfolges des Hautkrebs-Screenings davon aus, dass hierbei auch eine Überprüfung der Alterseinstiegsgrenze erfolgt.

Die wissenschaftliche Evidenzbasis u.a. zum Zusammenhang von Hautkrebs-Screening und Mortalitäts- und/oder Morbiditätssenkung ist laut Darstellung des Gemeinsamen Bundesausschusses derzeit unzureichend. Auch die im Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vorgesehene Evaluation berücksichtigt diese Zielgrößen nicht bzw. nur sehr eingeschränkt. Daher wird erwartet, dass spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Richtli-

nienänderung auch geprüft wird, inwiefern geeignete Mortalitäts- und Morbiditätsparameter in die Evaluation des Hautkrebs-Screenings mit einzubeziehen sind, möglichst unter Einbindung der epidemiologischen Krebsregister der Länder.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.: Dr. Tautz

Ausgefertigt:

Schmitz

